

BILDUNGSDEPARTEMENT DES KANTONS ST.GALLEN

AMT FÜR MITTELSCHULEN

Rechtsauskunft

Befristeter und unbefristeter Lehrauftrag

Sachverhalt:

Welches sind die Unterschiede zwischen einem befristeten und einem unbefristeten Arbeitsvertrag?

Rechtsslage:

In der Ergänzenden Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Mittelschullehrpersonen (sGS 143.4, abgekürzt EVA-MS) sind die Bedingungen für ein unbefristetes Anstellungsverhältnis festgehalten (Art. 1 EVA-MS). Ein unbefristetes Arbeitsverhältnis wird mit Personen begründet, welche die Voraussetzungen von Art. 49 Mittelschulgesetz (sGS 215.1) erfüllen, wenigstens zwei Jahre auf der Sekundarstufe II unterrichtet haben und voraussichtlich wenigstens zwei Jahre Lektionen zugeteilt bekommen. Sofern die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, wird eine befristete Anstellung begründet (Art. 4 EVA-MS). Die beiden Anstellungsverhältnisse unterscheiden sich wie folgt:

Lediglich unbefristet angestellten Lehrpersonen¹ ist es möglich, zur Hauptlehrperson gewählt zu werden (Art. 4a EVA-MS). Nach Ablauf des 15. Laufbahnjahrs und nach wenigstens fünfjährigem Schuldienst an einer staatlichen Mittelschule im Kanton kann einer Hauptlehrperson ein bezahltes Fortbildungssemester gewährt werden (Art. 39 Mittelschulverordnung, sGS 215.11).

Ferner ist ein unbefristetes Arbeitsverhältnis bei Pensenrückgängen besser geschützt. Sind nicht mehr genug Pensen vorhanden um alle Lehrpersonen zu beschäftigen, werden zunächst die Stunden oder Stellen der befristet angestellten Lehrpersonen gekürzt.

Bei der Kündigung des Arbeitsverhältnisses finden sich ebenfalls Unterschiede. Ein befristetes Arbeitsverhältnis kann bis zum Ablauf der Befristung nur durch gegenseitiges Einverständnis oder aus wichtigen Gründen aufgelöst werden.

Rechtsgrundlage erwähnt

wm / 20. Juni 2016, geprüft ha / Juli 2022

¹ Mit einem Beschäftigungsgrad von mind. 50%.